



## **Botschaft des Regierungsrats zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Kran- kenversicherungsgesetz (automatischer Daten- austausch)**

17. Oktober 2017

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zu einem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Frau Landammann: Maya Büchi-Kaiser*  
*Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier*

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
1.	<b>Zuständigkeiten und Datenaustausch heute .....</b>	<b>3</b>
2.	<b>Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit Art. 64a KVG.....</b>	<b>4</b>
2.1	Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG und Art. 105e Abs. 2 KVV: Betreuungsmeldungen ..	4
2.2	Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG: Forderungen und Rückzahlungen .....	5
2.3	Art. 64a Absatz 7 KVG: Leistungsaufschub.....	5
2.4	Art. 105h KVV: Datenaustausch .....	6
3.	<b>Nationales Konzept „Datenaustausch zu Art. 64a KVG“ .....</b>	<b>7</b>
4.	<b>Umsetzung im Kanton Obwalden .....</b>	<b>7</b>
4.1	Kantonale Softwarelösung .....	7
4.2	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage .....	8
4.3	Anpassungsbedarf im geltenden Recht.....	9
<b>II.</b>	<b>Vernehmlassung .....</b>	<b>9</b>
1.	<b>Vernehmlassungsteilnehmende .....</b>	<b>9</b>
2.	<b>Grundsätzliche Beurteilung .....</b>	<b>9</b>
3.	<b>Wichtige Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage .....</b>	<b>10</b>
<b>III.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
	<b>Anhang 1: Auflistung der zur Vernehmlassung Eingeladenen .....</b>	<b>13</b>

## I. Ausgangslage

### 1. Zuständigkeiten und Datenaustausch heute

Am 1. Januar 2012 ist eine Änderung des Bundesrechts im Bereich der Krankenversicherung in Kraft getreten, mit der die Übernahme von nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nachfolgend: OKP) neu geregelt wurde. Die geänderten Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Art. 105a ff. der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) sehen einen Datenaustausch zwischen Versicherern und Kantonen vor. Für den Datenaustausch haben die Kantone eine einzige zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen. Diese Behörde hat die Funktion einer Ansprechstelle. Für die Versicherer ist sie der Dreh- und Angelpunkt im Kanton. Nur mit ihr pflegen sie von Bundesrechts wegen einen Datenaustausch. Diese Änderung des Bundesrechts im Bereich der Krankenversicherung wurde mit dem Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. April 2013 umgesetzt. Der Nachtrag steht seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Gemäss geltendem kantonalem Recht ist das Gesundheitsamt die zuständige kantonale Behörde gemäss Art. 64a KVG (siehe Ausführungen unter Ziff. 2.1). Es nimmt als „Koordinationsstelle KVG“ die Funktion als Ansprechstelle wahr. In dieser Funktion leitet es auch die Meldungen der Versicherer an die Gemeinden weiter. Die „Koordinationsstelle KVG“ soll umbenannt werden. Wie in den meisten anderen Kantonen soll sie neu „Durchführungsstelle KVG“ heissen.

Der Datenaustausch zwischen Versicherern und Kantonen basiert gegenwärtig auf einer Excel-Vorlage. Gestützt auf diese Vorlage übermitteln die Versicherer den Kantonen die Prämienzahlerinnen und -zahler mit Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP. Weil die Meldeprozesse nicht klar geregelt sind oder gar fehlen, die Vorlage nicht klar definiert ist und deshalb von den Versicherern sehr unterschiedlich ausgefüllt wird und auch keine Übermittlungsart vorgegeben ist, erweist sich die gegenwärtige Lösung als höchst unbefriedigend. Eine automatisierte, effiziente und fehlerfreie Verarbeitung der Daten ist so nicht möglich.

Das geänderte Bundesrecht sieht im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen keinen einheitlichen Datenaustausch vor. Das Eidgenössische Departement des Innern kann zwar gemäss Art. 105h KVV die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern festlegen. Bis heute fehlt aber eine solche departementale Verordnung. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Kantonen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren [GDK]) und Versicherern (Schweizer Krankenkassenverband [santésuisse]) ein nationales Konzept zum strukturierten und automatischen elektronischen Datenaustausch im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen erarbeitet. Ziel ist, dass die Kantone und Versicherer am 1. Januar 2018 den elektronischen Datenaustausch zu Art. 64a KVG umsetzen können.

### 2. Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit Art. 64a KVG

#### 2.1 Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG und Art. 105e Abs. 2 KVV: Betreibungsmeldungen

Die Versicherer müssen auf Verlangen der Kantone die von ihnen betriebenen Personen und den Gesamtbetrag der Forderungen, bekannt geben. Die zuständige kantonale Behörde kann den Versicherer anhalten, das Betreibungsverfahren nicht fortzusetzen, bis sie entschieden hat, ob sie oder eine andere Behörde die Forderungen aus der OKP übernimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die nachweislich nicht zahlungsfähig sind (z. B. Bezügerinnen

und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen), nicht weiter betrieben werden.

Nach Art. 3 Bst. e der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 14 der Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente (GDB 133.111) obliegt es dem Gesundheitsamt, die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und Art. 65 KVG sicherzustellen. Innerhalb des Gesundheitsamts nimmt die „Koordinationsstelle KVG“ die Funktion als Ansprechstelle wahr.

Im Kanton Obwalden übernehmen die Gemeinden die uneinbringlichen Prämien- und Kostenanteile der OKP (Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG). Der Kanton selbst übernimmt nur die Aufgabe des Koordinators. Diese Aufgabenteilung folgt aus der Zuständigkeit der Gemeinden für die öffentliche Sozialhilfe: Kann eine Person ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen der OKP nicht bezahlen, wird gezielte Hilfe durch die Gemeinden notwendig<sup>1</sup>. Leisten die Gemeinden im Rahmen dieser wirtschaftlichen Sozialhilfe finanzielle Unterstützung bei der Bezahlung von Prämien der OKP, so bezahlt der Kanton im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für diese Person die volle Durchschnittsprämie des Eidgenössischen Departements des Innern als Richtprämie. Dieser Betrag wird seit dem 1. Januar 2014 direkt den Versicherern ausbezahlt. Zuständig, die uneinbringlichen Prämien- und Kostenanteile der OKP zu übernehmen, ist jene Gemeinde, in der die Schuldnerin oder der Schuldner den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Die Wohnsitzgemeinde ist demzufolge auch dafür zuständig, über die Durchführungsstelle dem Versicherer zu melden, dass das Betreibungsverfahren nicht fortgesetzt werden soll und die Forderung übernommen wird.

## 2.2 Art. 64a Abs. 4 und 5 KVG: Forderungen und Rückzahlungen

Die Kantone übernehmen 85 Prozent der ausstehenden Forderungen der OKP (Prämien und Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten) bei Vorliegen eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels<sup>2</sup>. Die Versicherer verzichten im Gegenzug auf die altrechtlich vorgesehene Praxis der Leistungssistierung für Personen mit ausstehenden Prämien oder Kostenbeteiligungen. Falls die versicherte Person bzw. die Schuldnerin oder der Schuldner die Schuld gegenüber dem Versicherer nachträglich teilweise oder ganz begleicht, zahlt die Versicherung 50 Prozent des erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Da im Kanton Obwalden die Gemeinden nach Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG für die Übernahme uneinbringlicher Prämien- und Kostenanteile der OKP zuständig sind, leitet der Kanton den erhaltenen Betrag der betreffenden Gemeinde weiter (Art. 4 Abs. 4 V zum EG KVG).

## 2.3 Art. 64a Absatz 7 KVG: Leistungsaufschub

Die Kantone haben die Möglichkeit, Versicherte, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer Liste zu erfassen. Diese „schwarze Liste“ ist den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich. Die Versicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf und erstatten der zuständigen kantonalen Behörde Meldung über den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen.

Zwar sieht das kantonale Recht in Art. 1 Abs. 1 Bst. d V zum EG KVG vor, dass der Regierungsrat bei Bedarf eine Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler einführen kann. Bisher hat er jedoch auf die Einführung einer solchen „schwarzen Liste“ verzichtet. Würde eine solche Liste eingeführt, hätten die Versicherer für diese Personen nur noch die Kosten für

<sup>1</sup> Botschaft des Regierungsrats zu einer Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 vom 4. Dezember 2012, S. 21.

<sup>2</sup> Der Kanton Obwalden hat bisher darauf verzichtet, einem Verlustschein gleichzusetzende Rechtstitel gemäss Art. 105i KVV zu bezeichnen.

Notfallbehandlungen zu übernehmen. Bereits in der Botschaft des Regierungsrats zu einer Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 vom 4. Dezember 2012 (S. 48 ff.) wurde darauf hingewiesen, dass unklar bleibe, was als „Notfallbehandlung“ gelte und welche Leistungen diese einschliesse. Zudem sei der administrative Aufwand für die Verwaltung und die Leistungserbringer (wie Ärzte und Spitäler) nicht unerheblich. Schliesslich spräche gegen die Einführung einer „schwarzen Liste“, dass solche Listen nur kantonale verfügbar seien. Eine rechtliche Grundlage, dass solche Listen über die Kantonsgrenzen hinaus eingesehen werden könnten, fehle. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Gegenwärtig führen - soweit ersichtlich - nur gerade acht Kantone eine Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler. Die erwartete, abschreckende Wirkung bzw. Verbesserung der Zahlungsmoral blieb jedoch weitestgehend aus. Der Kanton Schaffhausen hat erst kürzlich seine „schwarze Liste“ wieder abgeschafft, weil das Kosten-Nutzenverhältnis zu gering ausfiel. In der Zentralschweiz führt, abgesehen vom Kanton Luzern, kein Kanton eine „schwarze Liste“.

#### 2.4 Art. 105h KVV: Datenaustausch

Art. 64a KVG und gestützt darauf Art. 105h KVV, schreiben keinen einheitlichen Datenaustausch vor. Zwar kann das Eidgenössische Departement des Innern die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Datenaustausch festlegen. Nachdem aber bisher eine solche departementale Verordnung ausgeblieben ist, haben die Versicherer und Kantone eine Lösung zu treffen.

Weil das Gesundheitsamt gemäss kantonalem Recht zuständig ist, die Koordination zwischen Versicherern, Kanton, Gemeinden und Ausgleichskassen gemäss Art. 64a und 65 KVG sicherzustellen (Art. 3 Abs. 1 Bst. e V zum EG KVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. e Ziff. 14 Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente), ist es auch zuständig, den Datenaustausch zwischen ihnen zu koordinieren. Das Gesundheitsamt nimmt diese Aufgabe neu unter der geänderten Bezeichnung als sogenannte „Durchführungsstelle KVG“ wahr.

### 3. Nationales Konzept „Datenaustausch zu Art. 64a KVG“

Nachdem das Eidgenössische Departement des Innern die technischen und organisatorischen Vorgaben für den Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern nicht festgelegt hat, wurde im Sommer 2012 die GDK aktiv, um eine einheitliche Lösung zwischen Versicherern und Kantonen zu erreichen. Die GDK hat dazu eine Bedürfnisabklärung bei den Kantonen durchgeführt. Diese zeigte, dass sich die Standardisierung des Datenaustauschs nach Art. 64a KVG komplex gestaltet. Deshalb haben sich die Kantone für ein gemeinsames Vorgehen zur Standardisierung des Datenaustauschs zu Art. 64a KVG ausgesprochen.

In Zusammenarbeit mit der santésuisse wurde in Anlehnung an den Datenaustausch bei der IPV zu Art. 65 KVG, der seit dem 1. Januar 2014 in Betrieb ist, ein gemeinsames Konzept „Datenaustausch zu Art. 64a KVG“ erstellt. Dieses Konzept stellt eine effiziente und einheitliche elektronische Lösung sicher. Ziel ist, dass alle Kantone und Versicherer am 1. Januar 2018 den elektronischen Datenaustausch zu Art. 64a KVG umsetzen können.

Das Konzept sieht einen modularen Datenaustausch vor. Die folgenden vier Module mit entsprechender Grundlage im KVG sind Bestandteil des Datenaustauschs:

1. Meldeprozess: Betreuungsmeldungen;
2. Meldeprozess: Meldungen zur Übernahmegarantie;
3. Meldeprozess: Meldungen zum Leistungsaufschub;
4. Meldeprozess: Quartalsmeldung und Schlussabrechnung (Pflicht).

Alle Module werden im Projekt gleichzeitig konzipiert und technisch umgesetzt. Die Kantone sind verpflichtet, mindestens den Meldeprozess „Quartalsmeldung und Schlussabrechnung“ umzusetzen. Die Versicherer müssen alle vier Module umsetzen.

Analog zum elektronischen Datenaustausch bei der IPV, soll ab 1. Januar 2018 der Datenaustausch von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP zu Art. 64a KVG via Sedex<sup>3</sup> elektronisch übermittelt werden. Dies schafft einerseits Synergien. Andererseits ergeben sich dadurch Kostenersparnisse bei den Kantonen und Versicherern, indem eine einheitliche Datenlage und -übermittlungsgrundlage geschaffen wird. Dadurch werden, nach der Umsetzung durch alle Versicherer, keine Übertragungen auf der Basis einer Excel-Vorlage mehr notwendig sein.

### 4. Umsetzung im Kanton Obwalden

Mit Beschluss vom 9. September 2014 (Nr. 71) hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden dem Beitritt zur Projektvereinbarung zum Datenaustausch von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP gemäss Art. 64a KVG zwischen der GDK und der santésuisse zugestimmt. Das Finanzdepartement wurde mit der Unterzeichnung und dem Vollzug beauftragt. Von der GDK und der santésuisse wurde die Projektvereinbarung in einen Rahmenvertrag umgewandelt, der die Umsetzung beinhaltet. Dieser wurde im September 2016 durch das Finanzdepartement unterzeichnet.

#### 4.1 Kantonale Softwarelösung

Um am 1. Januar 2018 den elektronischen Datenaustausch von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP zwischen der Durchführungsstelle und den Gemeinden erfolgreich zu starten, wurde in Zusammenarbeit mit dem Informatik Leistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) und dem Kanton Uri ein Konzept zu einer neu zu entwickelnden Software erstellt. Ziel war es, mögliche Synergien zur NEST<sup>4</sup>-integrierten Prämienverbilligungslösung (NIPL) optimal zu nutzen. Soweit möglich, sollten vorhandene Komponenten mitbenutzt und gegebenenfalls ergänzt wer-

<sup>3</sup> secure data exchange, Datenplattform des Bundes

<sup>4</sup> Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, Kriens

den. Damit wird im Bereich des elektronischen Datenaustauschs von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri weitergeführt, die bereits im Bereich der IPV besteht (Unterhalt NIPL).

Im Gegensatz zum elektronischen Datenaustausch bei der IPV zu Art. 65 KVG, müssen für die Umsetzung des elektronischen Datenaustauschs von Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP auch die Gemeinden miteinbezogen werden. Sie übernehmen nach Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG die uneinbringlichen Prämien- und Kostenanteile der OKP. Demzufolge muss die Durchführungsstelle die Gemeinden über die Schuldnerinnen und Schuldner, die in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz haben, informieren und die Rückmeldungen der Gemeinden über eine allfällige Übernahme der Forderungen an die Versicherer weiterleiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. e V zum EG KVG).

Der innerkantonale Datenaustausch zu den Betreibungen und Verlustscheinen aus der OKP wird zukünftig über eine geschützte Web-Plattform erfolgen. Dabei können die Gemeinden über ein Abrufverfahren laufend die Betreibungsmeldungen und die Quartals- und Schlussabrechnungen von Verlustscheinen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner einsehen. Bei den Betreibungsmeldungen haben sie die Möglichkeit, diese über die Web-Plattform zu stoppen, was die Übernahme der gesamten Forderung aus der OKP (100 Prozent), einschliesslich Betriebskosten und Verzugszinsen, nach sich zieht. Ohne Intervention von Seiten der Einwohnergemeinden wird das Betreibungsverfahren nach 60 Tagen fortgesetzt und endet allenfalls in einem Verlustschein.

#### 4.2 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Die Projektkosten für den Kanton Obwalden sind vom ILZ auf Fr. 69 320.– veranschlagt worden. Die jährlichen Unterhalts- und Betriebskosten werden auf rund Fr. 5 400.– geschätzt. Zusätzliche Kosten für den Betrieb der Datenaustauschplattform Sedex des Bundesamts für Statistik für den nationalen Datenaustausch zwischen Versicherern und Durchführungsstelle betragen für den Kanton Obwalden jährlich Fr. 3 000.–.

Der automatische Datenaustausch im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP fällt gemäss Bundesrecht ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich der zuständigen kantonalen Behörde, also der Durchführungsstelle. Die Kosten für den Aufbau und Unterhalt des nationalen und innerkantonalen elektronischen Datenaustauschs hat der Kanton zu übernehmen. Durch die Automatisierung wird der Datenaustausch zwischen der Durchführungsstelle und den Versicherern vereinfacht und vereinheitlicht. Die Kommunikation läuft direkt über die Datenaustauschplattform Sedex des Bundesamts für Statistik. Den Gemeinden entstehen für die Einführung und den Unterhalt des elektronischen Datenaustauschs zu Art. 64a KVG keine Kosten.

Stoppen die Gemeinden die Betreibung, übernehmen sie immer 100 Prozent der betriebenen Forderung, einschliesslich Betriebskosten und Verzugszinsen. Bei der endgültigen Übernahme von Verlustscheinen ändert sich für die Gemeinden im Vergleich zur heutigen Situation nichts. Sie übernehmen wie bis anhin 85 Prozent der Forderungen, einschliesslich Betriebskosten und Verzugszinsen.

#### 4.3 Anpassungsbedarf im geltenden Recht

Der einheitliche elektronische Datenaustausch im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP erfordert eine Anpassung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz.

## II. Vernehmlassung

## 1. Vernehmlassungsteilnehmende

Folgende Einwohnergemeinden, Parteien und Krankenversicherer haben an der Vernehmlassung zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz teilgenommen<sup>5</sup>:

- Einwohnergemeinden: Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen (7/7)
- Politische Parteien: CSP, CVP, SP, SVP (4/9)
- Krankenversicherungsverbände: santésuisse (1/2)

Anhang 1 enthält die Übersicht aller zur Vernehmlassung eingeladenen Gemeinden, Organisationen, Parteien und Krankenversicherungsverbände.

Am 6. Juni 2017 führte das Finanzdepartement eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz durch.

## 2. Grundsätzliche Beurteilung

Grundsätzlich wird der Nachtrag von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. Der automatische, elektronische Datenaustausch wird als zeitgemässer Schritt bezeichnet, der Synergien schafft und Einsparungspotential beim Kanton und bei den Versicherern bietet. Zudem wird die einheitliche Datenlage unterstützt. Die Umbenennung der „Koordinationsstelle KVG“ in „Durchführungsstelle KVG“ wird teilweise sogar ausdrücklich gutgeheissen.

Die Gemeinden erachten das vorgeschlagene Modell zur Datenübermittlung zwischen Versicherern und Durchführungsstelle einerseits und zwischen Durchführungsstelle und Gemeinden andererseits als zukunftsorientiert und verwaltungsökonomisch. Für sie ist es nachvollziehbar, dass es für den Vollzug eine gesetzliche Grundlage gemäss Nachtrag braucht. Die Gemeinden nehmen dementsprechend zur Kenntnis, dass sie zukünftig im "Holprinzip" an die Informationen zu laufenden Betreibungen kommen und nur noch die Schlussrechnung von der Durchführungsstelle erhalten.

Die CVP möchte gewährleistet sehen, dass die verantwortlichen Personen auf Gemeinde- und Kantonsebene, die Zugang zu den heiklen Informationen haben, langjährige Berufspersonen sind und Kontinuität garantieren. Sie weist darauf hin, dass die Definition der Schuldnerin oder des Schuldners präzisiert werden muss, weil die Schuldnerin oder der Schuldner nicht immer mit der versicherten Person übereinstimmt. Zudem ist es ihr wichtig, dass im Rahmen der Behandlung in der zuständigen kantonsrätlichen Kommission und dann auch im Kantonsrat vermehrt mit Beispielen gearbeitet wird, welche die finanziellen Auswirkungen und den Kosten-Nutzen-Aspekt veranschaulichen.

Für die CSP ist die Aufteilung der ausstehenden Forderung (85 Prozent die Gemeinde und 15 Prozent der Versicherer) weiterhin korrekt. Zudem erachtet sie es als wichtig, dass die Versicherer die Leistungen nicht sistieren. Eine schwarze Liste einzuführen ist ihrer Ansicht nach nicht sinnvoll. Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag erscheint ihr fraglich. Zudem gilt es ihrer Ansicht nach zu bedenken, dass solche Personen sehr oft ihren Wohnsitz wechseln.

Die SP befürwortet einen einheitlichen Datenaustausch zwischen den Akteuren. Sie begrüsst eine Vereinfachung und Nutzung von Synergien durch einen automatischen, elektronischen Datenaustausch.

<sup>5</sup> Vor der externen Vernehmlassung hat das Finanzdepartement eine interne Vernehmlassung beim Sicherheits- und Justiz-Departement und beim kantonalen Datenschutzbeauftragten durchgeführt. Ihre Rückmeldungen sind bereits in die Vernehmlassungsvorlage eingeflossen.

Die SVP begrüsst, dass die Gemeinden mit dem neuen System rechtzeitig informiert werden und so die Gelegenheit erhalten, frühzeitig zu intervenieren und weiteren „Schaden“ zu vermeiden. Sie wirft jedoch die Frage auf, weshalb säumige Prämienzahlerinnen und Prämienzahler, die finanziell in der Lage wären, ihren Zahlungspflichten nachzukommen, nicht auf einer „schwarzen Liste“ - analog zu jener im Kanton Luzern - geführt werden. Zur Begründung führt die SVP an, dass jedes Recht auch mit Verpflichtungen verbunden ist. Es geht für sie nicht an, dass säumige Personen, die in der Lage wären, die Prämien zu bezahlen, über Steuergelder unterstützt werden.

Die santésuisse anerkennt, dass der Verordnungsentwurf und die Ausführungsbestimmungen stark Bezug auf das Datenaustauschkonzept zu Art. 64a KVG von santésuisse und GDK nehmen. Sie begrüsst ausdrücklich, dass sich das Datenaustauschkonzept in den kantonalen Vorgaben widerspiegelt. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 64a KVG ein elektronischer Datenaustausch im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen nicht vorgeschrieben ist (ein solcher elektronischer Datenaustausch ist nur im Bereich Prämienverbilligung bundesrechtlich vorgeschrieben [Art. 65 KVG]). Die santésuisse weist denn ausdrücklich darauf hin, dass es Versicherer gibt, die auf den 1. Januar 2018 ihre Daten weiterhin auf der Basis einer Excel-Vorlage übermitteln. Sie regt an, dies in den Ausführungsbestimmungen zu berücksichtigen.

### **3. Wichtige Anpassungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage**

Gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde der Bericht des Finanzdepartements im Hinblick auf die vorliegende Botschaft noch einmal überarbeitet und - soweit angesichts der technischen Materie möglich - sprachlich vereinfacht. Die in der Vernehmlassung vorgebrachten Anliegen sind grösstenteils in der Botschaft bzw. in den Ausführungsbestimmungen berücksichtigt (Anhang 2). Leicht angepasst wurde die Formulierung von Art. 1 Abs. 2 V zum EG KVG. Die Koordination schliesst deren Durchführung mit ein. Deshalb reicht es, in Abs. 2 einzig von der Koordination zu sprechen. Der Regelungsinhalt von Abs. 3 wurde - weil vom Aufbau her folgerichtig - an den Schluss der Verordnung (nach 3. Schluss und Übergangsbestimmungen) verschoben und in einen eigenen Artikel überführt (neu Art. 17a V zum EG KVG). Die Zuständigkeit zum Erlass von Weisungen, wurde von den Ausführungsbestimmungen in die Verordnung überführt und dem Finanzdepartement zugeordnet (neu Art. 17a Abs. 2 EG KVG). Das erweist sich als stufengerecht und verwaltungsökonomisch. Neu aufgenommen wurde die Änderung von Art. 3 Bst. e V zum EG KVG. Damit werden die Aufgabenbereiche der Stelle für die Prämienverbilligung von denjenigen der Durchführungsstelle gegeneinander abgegrenzt. Aufgrund einer entsprechenden Rückmeldung aus der Vernehmlassung (Vernehmlassungsantwort der CVP) neu aufgenommen wurde die Änderung von Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG. Die versicherte Person muss nicht mit der Schuldnerin oder dem Schuldner übereinstimmen. Deshalb wurde der Begriff weiter gefasst und in der Botschaft präzisiert (siehe Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG). Die Frist, während der die Wohnsitzgemeinde entscheiden kann, welche Forderungen aus der OKP sie übernimmt (Art. 4 Abs. 5 V zum EG KVG), wurde von 30 Tagen auf 60 Tage verlängert. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene 30-tägige Frist erweist sich mit Blick auf die verwaltungsinternen Verfahrensabläufe bei den Gemeinden und beim Kanton als zu kurz, zumal die Versicherer nach Ablauf dieser Frist die Betreuung fortsetzen. Schliesslich wurden die Ausführungsbestimmungen, die im Entwurf zusammen mit dem Bericht des Finanzdepartements in die Vernehmlassung gegeben wurden, vom Aufbau her noch einmal überarbeitet. Materiell-rechtlich wurde jedoch wenig geändert. Die vorgenommenen Änderungen betreffen in erster Linie die Frist nach Art. 4 Abs. 5 V zum EG KVG, die folgerichtig auch in den Ausführungsbestimmungen auf 60 Tage verlängert wurde. Zudem wurde eine Übergangsbestimmung aufgenommen, die regelt, was gilt, wenn einzelne Versicherer bei Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen für den nationalen Datenaustausch noch nicht die

Datenaustauschplattform Sedex des Bundesamts für Statistik verwenden. Damit wird der in der Vernehmlassung vorgebrachte Hinweis der santésuisse gesetzgeberisch umgesetzt.

### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 Abs. 2 V zum EG KVG**

Neu wird die Durchführungsstelle separat neben der Stelle für die Prämienverbilligung in der Verordnung aufgeführt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass diese beiden Stellen separate Aufgabenbereiche abdecken. Zwar arbeiten beide Stellen mit derselben Datenbank, doch sind die Datenflüsse und Anwendungen verschieden.

#### **Art. 3 Bst. e V zum EG KVG**

Mit dieser Änderung werden die Aufgabenbereiche der Stelle für die Prämienverbilligung von denjenigen der Durchführungsstelle gegeneinander abgegrenzt. Der Aufgabenbereich der Durchführungsstelle wird in den Ausführungsbestimmungen detailliert geregelt (Anhang 2).

#### **Art. 4 Abs. 3 V zum EG KVG**

Als Schuldnerinnen und Schuldner gelten jene Personen, die in der Regel die Prämien und andere Rechnungen für sich und andere Personen bezahlen, zum Beispiel der Vater für seine Kinder und seine Ehefrau im Rahmen seiner Unterhaltspflicht (Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 28. August 2009 zur Parlamentarischen Initiative Artikel 64a und unbezahlte Prämien, in: BBl 2009, S. 6621). Die Schuldnerin oder der Schuldner muss somit nicht mit der versicherten Person übereinstimmen.

Im Vollzug wurde bisher nicht zwischen uneinbringlichen Prämien- und Kostenanteile der OKP der Schuldnerin oder des Schuldners und der versicherten Person unterschieden. Das geänderte Bundesrecht sieht im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen denn auch keine klare Trennung vor. Die Versicherer betreiben deshalb in der Regel diejenige Person, die üblicherweise die entsprechenden Rechnungen bezahlt hat. Auf Bundesebene wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Vorstösse eingereicht (parlamentarische Initiative Humbel 10.407 vom 8. März 2010, parlamentarische Anfrage Heim 15.1023 vom 19. März 2015, parlamentarische Motion Humbel 17.3323 vom 4. Mai 2017). Sie zielen darauf ab, über eine Änderung des Krankenversicherungsrechts im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen diese Problematik zu lösen.

Der Begriff der Schuldnerin oder des Schuldners wird in den Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG übernommen und weiter präzisiert (siehe Anhang 2 und dort insbesondere Art. 4 und Art. 6).

#### **Art. 4 Abs. 5 V zum EG KVG**

Bereits heute konnten die Gemeinden ein Betreibungsverfahren gestützt auf Art. 105 Abs. 2 KVV i.V.m. Art. 4 Abs. 5 V zum EG KVG stoppen und die Forderung aus der OKP übernehmen. Neu soll das in der Verordnung klarer geregelt werden. Die Forderungsübernahme durch die Wohnsitzgemeinde macht insbesondere in denjenigen Fällen Sinn, in denen es sich beim Betriebenen um eine Person mit wirtschaftlicher Sozialhilfe handelt - also um eine Person, die nachweislich nicht zahlungsfähig ist. Hier bewirkt das frühzeitige Eingreifen der betreffenden Gemeinde zugunsten des Betriebenen, die Kosten gering zu halten.

### **Art. 17a V zum EG KVG**

Im Bereich Prämienverbilligung hat das Eidgenössische Departement des Innern im Jahr 2012 eine Verordnung über die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat beim elektronischen Datenaustausch erlassen (SR 832.102.2). Im Bereich Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen steht eine solche departementale Verordnung nach wie vor aus. Deshalb sind die Kantone gefordert, eigene Rechtsgrundlagen für die Regelung der technischen und organisatorischen Vorgaben zu erlassen.

Die technischen und organisatorischen Vorgaben sind - wie der Aufgabenbereich der Durchführungsstelle - in den Ausführungsbestimmungen detailliert geregelt

Art. 17a V zum EG KVG entspricht inhaltlich Art. 1 Abs. 3 V zum EG KVG gemäss Vernehmlassungsvorlage. Sie wurde jedoch an den Schluss der Verordnung verschoben und in einen eigenen Artikel überführt. Das erscheint vom Aufbau her folgerichtig. Zudem wurde die Zuständigkeit zum Erlass von Weisungen von den Ausführungsbestimmungen in die Verordnung überführt und dem Finanzdepartement zugeordnet. Das erweist sich als stufengerecht und verwaltungsökonomisch.

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Nachtrag zur Verordnung zum EG KVG

Beilage 2: Synopse Entwurf Ausführungsbestimmungen über den Vollzug von Art. 64a KVG vom 17. Oktober 2017 (zur Information)

Beilage 3: Auflistung der zur Vernehmlassung Eingeladenen

### Einwohnergemeinden

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungantwort
Alpnach	Einwohnergemeinderat	√
Engelberg	Einwohnergemeinderat	√
Giswil	Einwohnergemeinderat	√
Kerns	Einwohnergemeinderat	√
Lungern	Einwohnergemeinderat	√
Sachseln	Einwohnergemeinderat	√
Sarnen	Einwohnergemeinderat	√

### Politische Parteien

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungantwort
CSP	Christlichsoziale Partei Obwalden	√
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei Obwalden	√
FDP	Freisinnig-demokratische Partei Obwalden	
SP	Sozialdemokratische Partei Obwalden	√
SVP	Schweizerische Volkspartei Obwalden	√
	JUSO Obwalden	
	Jungfreisinnige Obwalden	
	Junge CVP Obwalden	
	Junge SVP Obwalden	

### Krankenversicherer

Abk.	Adressaten	Vernehmlassungantwort
	santésuisse	√
	curafutura	